

A-Post

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Kontakt Kurt Lüscher
Handy 076 222 11 11
Mail kurt.luescher@powerloop.ch

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Zürich, 31. Januar 2019

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir namens des Verbands POWERLOOP Schweizerischer Fachverband zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung.

POWERLOOP Schweizerischer Fachverband ist Ende 2018 aus dem Zusammenschluss des Verbands Effiziente Energie Erzeugung (V3E) und des Schweizerischen Fachverbands für Wärmekraftkopplung (WKK-Fachverband) entstanden. Ziel dieser neuen Plattform ist die sichere und intelligente Energieversorgung der Schweiz, wie sie in der Energiestrategie 2050 beschlossen wurde. Gas, Strom und Wärme können für eine eigenständige und nachhaltige Versorgung der Schweiz sorgen, wenn sie in effizienten Kreisläufen verbunden werden. Wie der Verbandsname sagt: "in einem LOOP". POWERLOOP fördert die Verbreitung der entsprechenden Technologien.

Wir repräsentieren rund 100 Mitglieder: Hersteller, Lieferanten, Planer und Anwender von WKK-Anlagen, Sektoren (Bio-)Gas, Strom und Wärme übergreifende Versorgungsunternehmen, Technologieinteressierte, aber auch Vertreter von Universitäten und Hochschulen.

Einleitung

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des StromVG und sind der Auffassung, dass diese dringend ist. Dazu gehören die gemäss geltendem StromVG bereits seit 2014 in Verzug stehende Festlegung der weiteren Strommarktöffnung sowie verbesserte Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Wie Sie im Begleitbericht erläutern ist die gewohnt hohe Versorgungssicherheit in der Schweiz nur noch bis 2025 vollumfänglich gewährleistet. Dies bedeutet, dass für Massnahmen gemäss der vorliegenden Gesetzesrevision, auch bei rascher Behandlung im Parlament, nur noch wenig Zeit für die Umsetzung bleibt.

Wir begrüßen ebenfalls Ihre Absicht, die sogenannte Sektorkopplung der Netze für Gas, Strom, Wärme und der Mobilität durch Technologien wie Power-to-Gas/Fuel (and Heat) und Fuel/Gas-to-Power (and Heat) durch optimale Nutzung der Angebote an erneuerbaren Energieträgern und der Speicherefähigkeit der vorhandenen Netze zu stärken.

Damit deren Marktchancen wirklich verbessert werden und insbesondere das Ungleichgewicht der Schweizer Stromversorgung im Sommer und im Winter nicht durch Strom aus unbekannter Herkunft aus dem Ausland «saubergewaschen» wird, sind einzelne Artikel im revidierten Gesetzesvorschlag anzupassen.

Was aus unserer Sicht in der vorliegenden Revision des StromVG deutlich zu kurz kommt, ist der *Einbezug von Prosumern / dezentralen Produzenten von Strom, ausserhalb der klassischen Stromwirtschaft, und damit ein wachsender Bereich von Stromproduzenten.*

Energiespeicherung und Speicherreserven

Die Absicht der Energiespeicherung ist, Energievorkommen, die überschüssig anfallen zu lagern. Dies bedingt vielfach eine Umwandlung in eine andere Energieform und den Transport über bestehende Netze. Entsprechend der bisherigen Gewohnheit wird dies im Gesetz ausschliesslich auf die Wasserkraft bezogen, die durch zahlreiche Pumpspeicherkraftwerke und Speicherseen in der Schweiz schon gut vertreten ist. Weiteres Potenzial ist diesbezüglich aber kaum vorhanden, weshalb die Gesetzgebung die Türen für andere konzeptionelle und technische Lösungen unbedingt offenhalten sollte (technologieneutral). Dazu gehört bspw. die dezentrale und saisongerechte Stromproduktion in WKK-Anlagen evtl. auch unter Nutzung des grossen Reservepotentials in Notstromanlagen (mit heute schon ca. 2 GW Leistung). Nur wenn die verschiedenen Konzepte und Technologien mit gleichen Ellen gemessen werden und gleiche Chancen haben, wird der maximale Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit der Schweizerischen Stromversorgung realisiert werden können.

Interessanterweise wird bereits in der Begriffsdefinition in Art. 4 StromVG eine Ausnahme formuliert, die nur für Pumpspeicherkraftwerke gilt und substantielle wirtschaftliche Konsequenzen hat. Strom für den Antrieb der Pumpen nutzt zwar das öffentliche Netz muss dafür aber keine Netzkosten bezahlen. Hier müssen in der Zukunft auch für andere Technologien, mit derselben Wirkung, die gleichen Regeln gelten.

Antrag zu Art. 4 Abs. 1 Buchst. b

b. Endverbraucher. Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie der Bezug von Energie, wenn diese gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in ein öffentliches Netz einspeist wird [für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken].

Speicherreserven sollen als Vorratshaltung zur Seite gelegt werden und betreffen – wie im Bericht erläutert – nicht Kraftwerkskapazitäten. Im erläuternden Bericht haben Sie zwar auf verschiedene Technologien (Speicherwasserkraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Batterien, etc.) hingewiesen. In Art. 8a StromVG ist die Formulierung eher einengend und nicht ganz sachgerecht. Der Begriff «Speicherkraftwerke» ist zu einengend und umfasst nicht sektorübergreifende Lösungen, die zwischen dem Gas- und Stromnetz mittels WKK möglich sind. «Speicher» können nicht bei jeder Technologie ans Netz angeschlossen werden (Batterie vs. Speichersee), sondern nur der dazugehörige Elektrizitätserzeuger.

Die Vorgabe, dass die teilnehmenden Betriebe auf der Basis einer jährlichen Ausschreibung ermittelt werden, bewerten wir eher als einengend. Die Ausschreibungen sollten nach Bedarf erfolgen.

Antrag zu Art. 8a

¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich kann die ElCom bei Bedarf wettbewerbliche Ausschreibungen für die Vorhaltung einer Reserve durchführen. eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.

² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerke und Speicherbetreiber alle Elektrizitätserzeuger mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Anlagen. Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibungen ermittelt.

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung

Wie einleitend erwähnt begrüssen wir die Festlegung des weiteren Vorgehens zur Marktöffnung. Die vorliegenden Vorschriften (Preisgestaltung, Herkunft und Mindestanteil an erneuerbaren Energien) für die Grundversorgung bewerten wir hingegen kritisch. Mit der Vorgabe, dass der Strom aus einheimischer Produktion und aus einem Mindestanteil an erneuerbaren Energien stammen soll, will der Gesetzgeber die Schweizer Wasserkraft stärken (Art. 6 StromVG). Der dafür vorzulegende Herkunftsnachweis auf Jahresbasis gewährleistet die Übereinstimmung von Stromproduktion und Stromverbrauch in keiner Weise. Erst ein zeitlich wesentlich engerer Nachweis würde die Realität einigermaßen nachzeichnen. Gemäss vorliegendem Vorschlag wäre die vorwiegend im Winter verfügbare zusätzliche Stromproduktion mit WKK, mit der die Stromimporte reduziert werden können, deutlich benachteiligt. Ev. könnte man alternativ oder ergänzend die Rücknahme dezentraler Stromproduktion mit geeigneten Regeln garantieren.

Den Nachweis, die Elektrizitätstarife mit Marktpreisen zu vergleichen erachten wir als nicht notwendig. Der Kunde kann dies selber tun und hat die Flexibilität in den freien Markt zu wechseln.

Antrag zu Art. 6:

Abs. 1: Unverändert

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Elektrizitätsproduktion beruht.

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger ~~Verbrauchs-~~Bezugscharakteristik einheitlich sein. ~~Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.~~

Abs. 4: Streichen

Netznutzungstarife und Flexibilitätsregelung

Die vorgesehene Änderung der Netznutzungstarife (Art. 14 StromVG) ist eine weitere dringende Pendeuz. Bei der Ausgestaltung der Leistungskomponente sollen einerseits Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb geschaffen werden und andererseits ist darauf zu achten, dass die dezentrale Stromerzeugung nicht benachteiligt wird. So gesehen wäre der bisher maximal 30% Leistungsanteil eher zu reduzieren als auf 50% zu erhöhen.

Die im Art. 17b^{bis} vorgesehene Zuordnung der Rechte an der Flexibilität an den Inhaber der Flexibilität begrüßen wir. Die Praxistauglichkeit des Gesetzestextes sollte überprüft werden und bei der Ausgestaltung der Verordnung nicht nur die Netzbetreiber involviert sein, sondern auch die Flexibilitätsinhaber, insbesondere die flexiblen Stromerzeuger. POWERLOOP ist gerne bereit dazu beizutragen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anträge und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Dillier
Präsident



Kurt Lüscher
Geschäftsführer